



Dorfburgergemeinde Madiswil

**Organisations-,
Verwaltungs- und
Nutzungsreglement
(OVNR)**

Ausgabe 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel

Vorbemerkung	
Begriff / Dorfburgerrecht	1
Aufnahme ins Dorfburgerrecht	2
Aufgaben	3

II. Die Organe der Dorfburgergemeinde

Organe	4
Amtszwang	5
Pflichten und Verantwortlichkeit	6
Unvereinbarkeit/Verwandtenausschuss	7
Ausstand	8
Allgemeine Pflichten	9
Stellung	10
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	11
Disziplinarische Verantwortlichkeit	12
Erheblicherklären von Anträgen	13
Initiative	14
Anmeldung	15
Ungültigkeit	16
Behandlungsfrist	17
Konsultativabstimmung	18
Petition	19

A Die Stimmberechtigten

Stimmrecht	20
Stimmregister	21
Anordnung der Dorfburgergemeindeversammlung	22
Einberufung	23
Traktanden	24
Allgemeines	25
Fehler/Rügepflicht	26
Sachgeschäfte	27
Wiederkehrende Ausgaben	28
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	29
b) zu gebundenen Ausgaben	30
c) Sorgfaltspflicht	31
Abgaben	32
Wahlen	33 + 34
Amtszeit	35
Wählbarkeit	36
Öffentlichkeit, Medien	37
Eröffnung	38
Eintreten	39
Beratung	40
Ordnungsantrag, Schluss der Beratung	41
Abstimmungen	42
Abstimmungsverfahren	43
Gruppensieger	44
Form der Abstimmung	45
Massgebendes Mehr	46
Wahlverfahren	47
Ermittlung	48
Zweiter Wahlgang	49
Minderheitenschutz	50
Los	51
Protokoll	52
Genehmigung	53

B Der Dorfburgerrat

Mitgliederzahl, Amtsdauer	54
Befugnisse, Organisation	55
Unterschrift	56
Anweisungsbefugnis	57
Sitzungen	58
Einberufung	59
Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen	60
Protokoll	61
Dorfburgerratspräsident	62
Dorfburgerratsvizepräsident	63

C Die Kommissionen

1. Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission, Datenschutz	64
--	----

2. Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines	65
Aufzählung	66

3. Nichtständige Kommissionen

Einsetzung	67
------------------	----

D Das Personal

Beamtete Personen, Amtsdauer	68
Privatrechtlich Angestellte	69
Pflichtenheft	70
Tag- und Sitzungsgelder	71

III. Verwaltung des Dorfburgergemeindelandes

Pacht	72
Pachtverträge	73
Bewirtschaftung	74
Verrechnung	75
Baumpflege	76
Wegunterhalt	77

IV. Übergangsbestimmungen

Anhänge	78
Inkrafttreten	79

Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsreglement der Dorfburgergemeinde Madiswil

I. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

Im Interesse der Klarheit des Textes werden Personenangaben in der männlichen Form angegeben, sie gelten aber immer für beide Geschlechter.

- Art. 1** ¹ Die Dorfburgergemeinde Madiswil ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 117 des Gemeindegesetzes. Begriff
- ² Sie setzt sich aus allen Personen zusammen, welche das Dorfburgerrecht von Madiswil besitzen. Dieses umfasst die Nutzungsberechtigung sowie das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Dorfburgerrecht
- Art. 2** Die Aufnahme von Personen in das Dorfburgerrecht von Madiswil steht im Ermessen der Dorfburgergemeinde. Die Kompetenz zur Aufnahme wird dem Dorfburgerrat übertragen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Aufnahme ins Dorfburgerrecht
- Art. 3** Der Dorfburgergemeinde liegen ob: Aufgaben
1. Die Aufnahme von Personen ins Dorfburgerrecht.
 2. Die Leistung von Bürgergutsbeiträgen nach Art. 48 des Sozialhilfegesetzes vom 11. Juni 2001.
 3. Die Verwaltung ihres Vermögens.
 4. Die Besorgung von Aufgaben, die sie zum öffentlichen Wohl durch Reglemente oder Beschlüsse übernimmt.
- II. Die Organe der Dorfburgergemeinde
- Art. 4** Die Organe der Dorfburgergemeinde sind: Organe
- a) die Stimmberechtigten
 - b) der Dorfburgerrat
 - c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
 - d) das zur Vertretung der Dorfburgergemeinde befugte Personal
 - e) die Rechnungsprüfungskommission
- Art. 5** ¹ Es besteht kein Amtszwang. Amtszwang
- ² Der Rücktritt während einer Amtsdauer ist mindestens drei Monate zum Voraus anzukündigen. Der Dorfburgerrat kann ihn auf kürzere Frist gestatten, wenn der Gemeinde daraus kein Nachteil erwächst.
- Art. 6** ¹ Behördenmitglieder und Beamte haben ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber zu schweigen, wenn dies vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache geboten ist. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Amt weiter. Pflichten und Verantwortlichkeit
- ² Für die Verantwortlichkeit gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- Art. 7** ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung (Jahreslohn) den Mindestlohn der obligatorischen Versicherung gemäss BVG (2. Säule) erreicht oder übersteigt. Unvereinbarkeit/Verwandtenausschluss

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Dorfburgerrat angehören.

³ Mitglieder des Dorfburgerrates, einer Kommission oder des Dorfburgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Dorfburgerrates, einer Kommission oder des Dorfburgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Art. 8	<p>¹ Es gilt Art. 47 des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Dorfburgerversammlung.</p>	Ausstand
Art. 9	Die Mitglieder der Dorfburgergemeindeorgane haben den Sitzungen regelmässig beizuwohnen, besondere Aufträge zu übernehmen und alle Geschäfte mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Sie haben das Wohl der Dorfburgergemeinde nach Kräften zu fördern.	Allgemeine Pflichten
Art. 10	Der Sekretär hat an den Sitzungen eines Organs, dem er nicht als Mitglied angehört, beratende Stimme und Antragsrecht. Der Finanzverwalter hat beratende Stimme und in finanziellen Angelegenheiten Antragsrecht.	Stellung
Art. 11	Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit
Art. 12	<p>¹ Die Organe und das Personal der burgerlichen Korporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p>	Disziplinarische Verantwortlichkeit
Art. 13	<p>¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert.</p> <p>² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>	Erheblicherklären von Anträgen
Art. 14	<p>¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,- innert der Frist gemäss Art. 15 eingereicht wird,- nicht rechtswidrig und undurchführbar ist,- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.	Initiative
Art. 15	<p>¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.</p>	Anmeldung

² Die Initiative ist spätestens 6 Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

- Art. 16** ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist. Ungültigkeit
- ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 14, Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- Art. 17** Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung. Behandlungsfrist
- Art. 18** ¹ Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. Konsultativabstimmung
- ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39ff. OVNR).
- Art. 19** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Organe der burgerlichen Korporation zu richten. Petition
- ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

A Die Stimmberechtigten

- Art. 20** Stimmberechtigt ist, wer im burgerlichen Stimmregister eingetragen ist, das 18. Altersjahr zurückgelegt und in der Gemeinde Madiswil Wohnsitz hat. Stimmrecht
- Art. 21** Das Stimmregister wird unter der Aufsicht und Verantwortung des Dorfburgerrates nach den gesetzlichen Vorschriften durch die Einwohnerkontrolle der Einwohnergemeinde Madiswil geführt. Stimmregister
- Art. 22** Die Dorfburgergemeinde versammelt sich: Anordnung der Dorfburgergemeindeversammlung
- a) ordentlicherweise zweimal im Jahr, und zwar im Frühling zur Genehmigung der Gemeinderechnungen sowie im Dezember zur Genehmigung des Voranschlages, zur Vornahme der periodischen Wahlen usw.
- b) ausserordentlicherweise so oft es die Geschäfte erfordern, auf Beschluss des Dorfburgerrates oder innert 60 Tagen, wenn es von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterschriftlich verlangt wird.
- Art. 23** Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt. Einberufung
- Art. 24** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. Traktanden
- Art. 25** ¹ Der Präsident leitet die Versammlung. Allgemeines
- ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

	³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.	
Art. 26	¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).	Fehler/Rügepflicht
Art. 27	Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) den Voranschlag der laufenden Rechnung c) die Rechnung d) soweit Fr. 20'000.-- übersteigend: - neue Ausgaben - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken - Anlagen in Immobilien - Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens - Verzicht auf Einnahmen - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert. - Entwidmung von Verwaltungsvermögen - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte f) alle Stellen, welche die Ausgabenkompetenz des Dorfburgerrates überschreiten, und den Besoldungsrahmen.	Sachgeschäfte
Art. 28	Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal kleiner als für einmalige.	Wiederkehrende Ausgaben
Art. 29	¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammenge-rechnet werden. ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als Fr. 5'000.--, beschliesst ihn immer der Dorfburgerrat.	Nachkredite a) zu neuen Ausgaben
Art. 30	¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Dorfburgerrat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrates für neue Ausgaben übersteigt.	b) zu gebundenen Ausgaben
Art. 31	¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.	c) Sorgfaltspflicht
Art. 32	¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementform.	Abgaben

² Das Reglement muss

- den Gegenstand der Abgabe
- die Pflichtigen und
- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Art. 33	Die Versammlung wählt: <ol style="list-style-type: none">1. den Präsidenten2. die übrigen Mitglieder des Dorfburgerrates3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission4. den Dorfburgergemeindeschreiber5. den Finanzverwalter6. die Stimmzähler7. die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist. <p>Die Ämter des Dorfburgergemeindeschreibers und des Finanzverwalters können der gleichen Person übertragen werden.</p>	Wahlen
Art. 34	<p>¹ Die Wahlen in den Dorfburgerrat sind so zu treffen, dass alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder zur Wiederwahl, resp. Neuwahl kommen. In gleicher Weise sind die Wahlen der Rechnungsprüfungskommissionsmitglieder zu treffen.</p> <p>² Die in der Zwischenzeit Eintretenden vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.</p>	Wahlen
Art. 35	Die Mitglieder des Dorfburgerrates und der Rechnungsprüfungskommission sind nach Ablauf von 3 Amtsperioden für die darauffolgende Periode nicht wieder wählbar. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. Für den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Dorfburgerratsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.	Amtszeit
Art. 36	Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.	Wählbarkeit
Art. 37	<p>¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>	Öffentlichkeit, Medien
Art. 38	Der Präsident <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung,- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,- veranlasst die Wahl der Stimmzähler,- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.	Eröffnung
Art. 39	Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.	Eintreten
Art. 40	<p>¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stel-</p>	Beratung

len. Der Präsident erteilt Ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Art. 41 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. Ordnungsantrag,
Schluss der Beratung

² Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Behörden und
- wenn es um Initiativen geht, ein Vertreter der Initianten das Wort.

Art. 42 Der Präsident Abstimmungen

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Art. 43 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. Abstimmungsverfahren

² Der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Art. 44 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. Gruppensieger

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen:

- Er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Art. 45 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. Form der Abstimmung

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

³ Bei offener Abstimmung sind die Gegenstimmen festzustellen.

⁴ Ein Antrag, zu dem kein Gegen- oder Abänderungsantrag vorliegt, gilt ohne Abstimmung als angenommen. Der Vorsitzende hat die stillschweigende An-

nahme zuhanden des Protokolls ausdrücklich festzuhalten.

- Art. 46** ¹ Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt zudem einen allfälligen Stichentscheid. Massgebendes Mehr
- Art. 47** Wahlverfahren
- a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Dorfburgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
 - b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
 - c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
 - d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
 - e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.
 - f) Die Stimmberechtigten dürfen:
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
 - g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein. Übersteigt die Zahl der eingesammelten die der ausgeteilten Zettel, so ist der Wahlgang ungültig und zu wiederholen.
 - h) Ist der Wahlgang gültig, so ermitteln die Stimmenzähler zusammen mit dem Sekretär unter der Aufsicht des Vorsitzenden das Ergebnis.
 - i) Die ungültigen Zettel werden von den gültigen ausgeschieden.
Ungültig sind Zettel:
 - a) die leer sind, d. h. keinen Namen von Vorgeschlagenen enthalten;
 - b) die ehrverletzende, unanständige oder das Stimmgeheimnis verletzende Angaben enthalten.
- Zettel mit weniger gültigen Namen, als Sitze zu besetzen sind, sind gültig. Enthält ein Zettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so werden die überzähligen Namen gestrichen, und zwar ist mit der Streichung unten auf dem Zettel, bei Zetteln mit mehreren Namenreihen bei der hintersten Reihe zu beginnen. Steht der gleiche Name mehrmals auf einem Zettel, so wird er nur einmal gezählt.
- Art. 48** ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. Ermittlung
- ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- Art. 49** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenige Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an. Zweiter Wahlgang
- ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
- ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
- Art. 50** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten. Minderheitenschutz
- Art. 51** Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los. Los

Art. 52 Der Sekretär der Versammlung führt über deren Verhandlungen ein Protokoll, enthaltend

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name des Präsidenten und des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Protokoll

Art. 53 ¹ Das Protokoll ist spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Dorfburgerrat gemacht werden, welcher darüber entscheidet und das Protokoll genehmigt.

² Bei entsprechendem Antrag ist das Protokoll an der Versammlung vorzulesen.

Genehmigung

B Der Dorfburgerrat

Art. 54 ¹ Der Dorfburgerrat besteht mit Einschluss seines Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich, unter Vorbehalt von Art. 33 hiervor, selbst.

² Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Mitgliederzahl,
Amtsdauer

Art. 55 ¹ Dem Dorfburgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der burgerlichen Korporation, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Er weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Befugnisse,
Organisation

Art. 56 ¹ Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Dorfburgergemeinde.

² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Dorfburgerratsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder ein Dorfburgerratsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs der Finanzverwalter. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Dorfburgerratsmitglied.

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Unterschrift

Art. 57 ¹ Der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- der zuständige Angestellte oder Beamte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- der zuständige Ressortchef die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt ein zuständiges Ressort, weist das zuständige Dorfburgerratsmitglied die Rechnung zur Zahlung an.

Anweisungsbefugnis

Art. 58	<p>¹ Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Zwei Mitglieder können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>	Sitzungen
Art. 59	<p>¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>	Einberufung
Art. 60	<p>¹ Der Dorfburgerrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Abstimmungen und Wahlen werden nur dann geheim vorgenommen, wenn ein Mitglied es verlangt.</p> <p>³ Der Dorfburgerrat darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Im Übrigen gelten für die Form der Beratungen und Abstimmungen sinngemäss die für die Dorfburgergemeindeversammlung aufgestellten Vorschriften.</p>	Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen
Art. 61	Dorfburgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.	Protokoll
Art. 62	<p>¹ Der Präsident des Dorfburgerrates leitet dessen Sitzungen und wacht über die Protokollierung und Ausführung der Beschlüsse. Er beaufsichtigt die ganze Dorfburgergemeindeverwaltung und kann in alle Protokolle und sonstigen Akten Einsicht nehmen. Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Als Dorfburgergemeindepräsident hat er die Versammlung zu leiten, deren Protokolle mit zu unterzeichnen und die Ausführung ihrer Beschlüsse zu überwachen.</p>	Dorfburgerratspräsident
Art. 63	Der Vizepräsident des Dorfburgerrates vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Dabei stehen ihm alle Rechte und Pflichten des Präsidenten zu.	Dorfburgerratsvizepräsident

C Die Kommissionen

1.Rechnungsprüfungskommission

Art. 64	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, wovon mindestens eines das Dorfburgerrecht haben muss.</p> <p>² Die Amtsdauer aller Kommissionsmitglieder beträgt 4 Jahre.</p> <p>³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p> <p>⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Datenschutzgesetz.</p>	Rechnungsprüfungskommission, Datenschutz
----------------	---	---

2.Übrige ständige Kommissionen

Art. 65	¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Dorfburgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten	Allgemeines
----------------	---	-------------

Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Dorfburgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Art. 66 Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung. Aufzählung

3. Nichtständige Kommissionen

Art. 67 ¹ Die Versammlung oder der Dorfburgerrat können nichtständige Kommissionen einsetzen. Einsetzung

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

³ Die Versammlung oder der Dorfburgerrat regeln die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

D Das Personal

Art. 68 ¹ Die Amtsdauer der Beamten beträgt vier Jahre. Die Versammlung zählt in Anhang II die beamteten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung sowie den Besoldungsrahmen. Beamtete Personen, Amtsdauer

² Die beamtete Person ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer zu benachrichtigen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.

³ Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Dorfburgemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.

Art. 69 ¹ Der Dorfburgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab. Privatrechtlich Angestellte

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Art. 70 Der Dorfburgerrat erlässt für jede beamtete Person ein Pflichtenheft. Pflichtenheft

Art. 71 ¹ Die Tag- und Sitzungsgelder für die Behörden werden durch die Versammlung festgelegt. Der Dorfburgerrat unterbreitet der Versammlung diesbezügliche Anträge. Tag- und Sitzungsgelder

III. Verwaltung des Dorfburgemeindelandes

Art. 72 Nichtverteiltes Land wird durch den Dorfburgerrat als Pachtland an hiesige Landwirte verpachtet. Dorfburger erhalten den Vorzug. Ein Abtausch aus Bewirtschaftungsgründen ist zulässig, muss jedoch dem Dorfburgerrat angezeigt und von diesem genehmigt werden. Dabei dürfen Marchsteine nicht entfernt werden. Für eventuelle Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes haftet der Pächter. Pacht

Art. 73 Der Dorfburgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechtes und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von 6 Jahren ab. Pachtverträge

- | | | |
|----------------|---|-----------------|
| Art. 74 | Jeder Pächter ist verpflichtet, das zur Bewirtschaftung übernommene Land seiner Natur gemäss zu bearbeiten und zu bebauen. Vernachlässigtes Land kann den betreffenden Pächtern sofort entzogen werden. | Bewirtschaftung |
| Art. 75 | Der Dorfburgerrat hat das Recht, bei Zahlungsausständen von Dorfbürgern an die Dorfburgergemeinde, den Schuldnern bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld alle Nutzungen zurückzuhalten. | Verrechnung |
| Art. 76 | Die Pächter von Dorfburgergemeindeland sind verpflichtet, den auf diesem Lande stehenden Fruchtbäumen die nötige Schonung angedeihen zu lassen. Das Umpflügen des Bodens in einem Umkreis von 1,5 m vom betreffenden Fruchtbaum ist verboten. Die Inhaber haften der Dorfburgergemeinde für verursachte Schäden. Das Auslichten, Verjüngen und Veredeln der Bäume ist den Nutzungsberechtigten untersagt. Diese Arbeiten sind durch Fachleute zu besorgen und dürfen nur im Auftrage des Dorfburgerrates ausgeführt werden. | Baumpflege |
| Art. 77 | Die Pächter haben Wege sowie allfällige Abzugsgräben zu respektieren. Alles Ablagern von Steinen und anderem Schutt auf oder in denselben ist untersagt. Der Unterhalt der Wege auf dem Dorfburgergemeindeland, die Instandsetzung der Kanäle und ähnliche Arbeiten, werden ordentlicherweise durch die Arbeiter der Dorfburgergemeinde unter der Leitung des Revierförsters besorgt. | Wegunterhalt |

IV. Übergangsbestimmungen

- | | | |
|----------------|---|---------------|
| Art. 78 | Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (Beamtete Personen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement. | Anhänge |
| Art. 79 | <p>¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.</p> <p>² Es hebt das Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsreglement der Dorfburgergemeinde Madiswil vom 7. Dezember 2002 auf.</p> | Inkrafttreten |

Die Dorfbürgergemeindeversammlung vom 6. Dezember 2014 nahm dieses Reglement an.

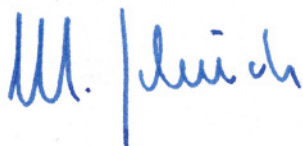
Der Präsident:


Andreas König

Die Sekretärin:


Irène Minder-Bieri

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 14. JAN. 2015



Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Sekretärin hat dieses Reglement vom 6. November bis 5. Dezember 2014 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Büro der Sekretärin öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 6. November 2014 bekannt.

Madiswil, 5. Januar 2015

Die Sekretärin:


Irène Minder-Bieri

Anhang I zum Organisations- Verwaltungs- und Nutzungsreglement

Ständige Kommissionen

- Rechnungsprüfungskommission

Anhang II zum Organisations- Verwaltungs- und Nutzungsreglement

Beamtete Personen

Sekretärin/Sekretär

Wahlorgan:	Dorfburgergemeindeversammlung
Aufgaben:	gemäss Pflichtenheft, insbesondere Beratung des Dorfburgerrates, Korrespondenz für Ver- sammlung und Dorfburgerrat, Protokoll-Führung, Pachtwesen
Finanzielle Befugnisse:	gemäss Voranschlag
Übergeordnete Stelle:	Dorfburgerrat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Beschäftigungsgrad:	Nebenamtliche Tätigkeit
Besoldung:	Jährliche Pauschalentschädigung zwischen Fr. 4'000.-- und Fr. 6'000.--, genaue Festlegung nach Absprache zwischen beamteter Person und Dorfburgerrat.

Finanzverwalter

Wahlorgan:	Dorfburgergemeindeversammlung
Aufgaben:	gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung, Pachtwesen
Finanzielle Befugnisse:	gemäss Voranschlag
Übergeordnete Stelle:	Dorfburgerrat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Beschäftigungsgrad:	Nebenamtliche Tätigkeit
Besoldung:	Jährliche Pauschalentschädigung zwischen Fr. 4'000.-- und Fr. 6'000.--, genaue Festlegung nach Absprache zwischen beamteter Person und Dorfburgerrat.